



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-10

<u>Herzlich willkommen in Bonn!</u>	<u>Preisverleihung zum Verband des Jahres 2022</u>	<u>Abmahnungswelle – Nutzung von „Google Fonts“</u>
<u>BVRS veranstaltet 2022 keine turnusmäßige Fortbildung zum Einbruchschutz</u>	<u>Fragen zu Fachunternehmererklärung nach § 35 c EStG reißen nicht ab</u>	<u>Die nächste Gesprächsrunde mit der Marktüberwachung zum Thema CE-Kennzeichnung steht an</u>
<u>Aufplanung bei der R+T 2024</u>	<u>Corona-Arbeitsschutzverordnung</u>	<u>EU-Mindestlohn-Richtlinie verabschiedet</u>
<u>Gaspreisbremse</u>	<u>Kurzarbeitergeld und Krise der Energieversorgung</u>	

Herzlich willkommen in Bonn!

(3297) Nach zweijähriger Corona-Pause findet kommende Woche in Bonn die 60. BVRS-Haupttagung statt. Wir – das Präsidium und das Geschäftsstellen-Team – freuen uns sehr auf ein paar interessante Tage hier bei uns am schönen Rhein.

Die Haupttagung beginnt – nach dem Technischen Vorprogramm am Morgen – am Freitag (28. Oktober) um 14 Uhr im Saal Beethoven des Maritim-Hotels Bonn und endet am Sonntag (30. Oktober) mit dem Aktivprogramm im Siebengebirge.

Höhepunkte der Tagung sind u. a. die Vorträge der Wetter- und Klimaexperten Claudia Kleinert und Dr. Peter Hoffmann sowie der Motivationsvortrag von Peter Brandl. Gute Stimmung herrscht sicher bereits beim „Rheinischen Begrüßungsabend“ im Plenarbereich des früheren Bundestages am Freitagabend – freuen Sie sich hier neben rheinischem Lokalkolorit auf die Berichte des Hauptstadtjournalisten Dr. Wolfgang Herles aus der Bonner Republik sowie auf Führungen durch den Plenarsaal. Am Samstagabend erleben Sie auf der MS RheinEnergie eine stimmungsvolle Fahrt auf dem Rhein – Musik und Unterhaltung natürlich inklusive. Aus dem umfangreichen Rahmenprogramm seien die verschiedenen Fahrten, Rundgänge und Wanderung in Bonn und im sagenumwobenen Siebengebirge erwähnt.

Die Anreise zum Maritim-Hotel Bonn ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto problemlos möglich. Der Info-Tisch des BVRS befindet sich in der Hotellobby. Hier bekommt jeder Teilnehmer seine Unterlagen für die Tagung einschließlich Einlassbändchen für die Abendveranstaltungen. Von hier starten auch die Begleitprogramme (mit Ausnahme der historischen Wanderung am Sonntagvormittag – diese startet direkt von Königswinter aus, damit die Teilnehmer von dort aus direkt nach Hause fahren können).

Preisverleihung zum Verband des Jahres 2022

(3298) Der Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz hat es geschafft: Er ist Verband des Jahres 2022. Die feierliche Preisverleihung fand am 26. September in der Telekom Hauptstadtrepräsentanz in Berlin statt. Voller Stolz und Freude nahmen BVRS-Hauptgeschäftsführer Ingo Plück und BVRS-Vizepräsident Matthias Klenner die Auszeichnung der Deutschen Gesellschaft für Verbandsmanagement (DGVM) entgegen. Der BVRS hat den DGVM INNOVATION AWARD in

der Kategorie „Reform und Management“ für sein beharrliches Engagement zur Wiedereinführung der Meisterpflicht erhalten. „Die Beharrlichkeit, mit der wir als Verband über viele Jahre das Ziel der Meisterrückführung verfolgt haben, hat sich ausgezahlt. Mein Dank geht vor allem an das Team der Geschäftsstelle und das Präsidium, ohne deren Einsatz dieser Erfolg nicht möglich gewesen wäre.“ Vor allem für den ehemaligen BVRS-Präsidenten Heiner Abletshäuser, der krankheitsbedingt sein Amt niederlegen musste, ist dieses Thema eine Herzensangelegenheit gewesen. „Daher widmen wir vor allem ihm diesen Preis“, so Ingo Plück. Der DGVM Innovation Award will beeindruckende Projekte und Leistungen sichtbar machen und zeigen, wie wertvoll die Verbände für ihre Mitglieder sind und wie wirkungsvoll sie für ihre Themen eintreten. Der BVRS war der einzige Handwerksverband, der es ins Finale geschafft hat.

Abmahnungswelle – Nutzung von „Google Fonts“

(3299) Viele Website-Betreiber nutzen Google Fonts (Schriftarten) für die eigene Website. Es besteht eine Hinweispflicht über die Einbindung dynamischer Webinhalte in der Datenschutzerklärung und der Besucher muss die Möglichkeit haben, der Nutzung dynamischer Webinhalte zu zustimmen.

Ohne Einwilligung der Besucher ist die Einbindung dynamischer Webinhalte nicht datenschutzkonform und damit rechtswidrig. Die betroffenen Webseiten-Inhaber erhalten derzeit häufig eine Abmahnung und werden zur Zahlung von 100 Euro aufgefordert, weil die Webseiten eine Schriftart von Google Fonts ohne Zustimmung des Nutzers von einem US-Server lädt. Die Abmahnung erfolgt nicht selten in Verbindung mit der Aufforderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben in Höhe von 3.000 Euro pro Datenschutzverstoß.

Vor Abgabe einer solchen Erklärung sollten Sie unbedingt juristischen Rat einholen oder mit einem Anwalt sprechen. Über nachfolgende kostenlose Tools können Sie dies prüfen: <https://sicher3.de/google-fonts-checker> und <https://google-fonts-checker.54gradsoftware.de/de>. Um datenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden, müssen Sie Ihre Website ggf. anpassen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Anbieter.

BVRS veranstaltet 2022 keine turnusmäßige Fortbildung zum Einbruchschutz

(3300) Gemäss „Bundeseinheitlichem Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen“ sind deren handwerkliche Betriebsleiter verpflichtet, alle vier Jahre eine turnusmäßige Fortbildung nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die in die Errichterliste der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen eingetragenen als auch für diejenigen Betriebe, deren Eintragung noch ansteht.

Üblicherweise bietet der BVRS in Kooperation mit seinen Partnern Siegenia Aubi und Abus eine entsprechende turnusmäßige Fortbildung an. Im Juni, Juli und August hatten wir über die bekannten Newsletter und die Fachzeitschrift nach Interessenten für diese Fortbildung gefragt. Inzwischen steht fest, dass aufgrund der geringen Rückmeldungen in diesem Jahr eine solche Fortbildung nicht angeboten werden kann. Fachbetriebe, die in der Pflicht sind, sich fortzubilden, müssten, zumindest in diesem Jahr, auf das Angebot anderer Anbieter ausweichen.

Fragen zu Fachunternehmererklärung nach § 35 c EStG reißen nicht ab

(3301) Nach wie vor erreichen uns regelmäßig Nachfragen zum Thema Fachunternehmererklärung nach § 35 c EStG. Es geht darum, dass vielfach Fachbetriebe noch immer eine frei gestaltete Erklärung erstellen und diese den Kunden übergeben. Diese wird jedoch von den Finanzämtern nicht anerkannt. Für die Erklärung ist das Musterformular zu verwenden, das vom BMF zum freien Download zur Verfügung gestellt wird. Das Formular finden Sie hier: [Download Fachunternehmererklärung](#).

Die nächste Gesprächsrunde mit der Marktüberwachung zum Thema CE-Kennzeichnung steht an

(3302) Ende Oktober steht ein erneutes Gespräch mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem Deutschen Institut für Bautechnik zum Thema CE-Kennzeichnung an. Grund ist, dass immer mehr Hersteller von Markisen durch die Marktüberwachungsbehörden angeschrieben werden, um Ihre Leistungserklärung auf die seit April 2019 geltenden Vorgaben des Delegierten Aktes 2019/1188 zur Erklärung des Windwiderstandes anzupassen. Hier wäre es begrüßenswert eine entsprechende Übergangsfrist herbeizuführen.

Aufplanung bei der R+T 2024

(3303) Die Vorbereitungen zur R+T 2024 seitens der Landesmesse Stuttgart sind schon weit vorangekommen. Der allergrößte Teil der verfügbaren Fläche auf dem Messegelände ist bereits gebucht und ca. 700 Anmeldungen aus der ganzen Welt sind bisher für die Messe zu verzeichnen.

Wer bereits alles zur R+T 2024 angemeldet ist, sehen Sie [hier](#).

Corona-Arbeitsschutzverordnung

(3304) Die vom Gesetzgeber Ende Mai 2022 außer Kraft gesetzte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist in leicht veränderter Fassung seit dem 1. Oktober 2022 wieder gültig. Danach sind Unternehmen erneut in der Pflicht, die auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Risiken einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Bei der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung handelt es sich um eine verbindliche Rechtsvorschrift. Mit der Neufassung sind die Basisschutzmaßnahmen nicht mehr konkret vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt. Dabei sind jetzt sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren wie etwa räumliche Begebenheiten, zu berücksichtigen.

Hierbei müssen sieben Maßnahmen geprüft werden:

- die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
- die Sicherstellung der Handhygiene,
- die Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
- die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,
- das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,
- das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sich regelmäßig kostenfrei durch In-vitro-Diagnostika zu testen.

Kommt der Arbeitgeber beim Erstellen der Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass die Mitarbeiter durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend geschützt werden können, ist das Tragen medizinischer Atemschutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält auch die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen. Wer Krankheitssymptome zeigt, soll zuhause bleiben.

EU-Mindestlohn-Richtlinie verabschiedet

(3305) Die Richtlinie legt Verfahren für die Angemessenheit gesetzlicher Mindestlöhne fest, fördert Tarifverhandlungen über die Festlegung von Gehältern und verbessert den effektiven Zugang zum Mindestlohnschutz für diejenigen Arbeitnehmer, die nach nationalem Recht Anspruch auf einen Mindestlohn haben. Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen werden aufgefordert, einen Verfahrensrahmen für die Festsetzung und Aktualisierung dieser Mindestlöhne nach einer Reihe klarer Kriterien einzurichten. Die Aktualisierung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgt mindestens alle zwei Jahre und spätestens alle vier Jahre in Ländern, die einen automatischen Indexierungsmechanismus verwenden. Die Richtlinie schreibt kein bestimmtes Mindestlohnniveau vor, das die Mitgliedstaaten erreichen müssen. Ein Ziel der Richtlinie ist es, die Zahl der Arbeitnehmer zu erhöhen, die von Tarifverhandlungen über die Lohnfestsetzung erfasst werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Länder die Fähigkeit der Sozialpartner fördern, Tarifverhandlungen zu führen. Liegt die Tarifverhandlungsquote beispielsweise unter dem Schwellenwert von 80 Prozent, sollten die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen aufstellen. Dieser Plan sollte einen klaren Zeitplan und spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Erhöhung der Tarifverhandlungsquote enthalten. Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Arbeitnehmer zum gesetzlichen Mindestlohnschutz schaffen, wie zum Beispiel durch Kontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, leicht zugängliche Informationen über den Mindestlohnschutz.

Gaspreisbremse

(3306) Zur Dämpfung der stark steigenden Gaspreise hat die Bundesregierung die Einsetzung einer Expertenkommission beschlossen, die zeitnah klären sollte, welche Preisdämpfungsmodelle für den Wärmemarkt in Deutschland realisierbar sind.

Zwischenzeitlich hat diese Kommission ihren Zwischenbericht und eine Empfehlung an die Bundesregierung vorgelegt. Haushalte sowie kleine und mittlere Betriebe mit Versorgertarif (Standardlastprofil -SLP-) sollen im Dezember 2022 eine Einmalzahlung auf Basis ihres Monats-verbrauchs, welcher der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wird, erhalten. Umgesetzt werden soll dieses durch Nichteinziehung der Dezemberabschlagszahlung. Zu beachten ist, dass dieser erhaltene Rabatt bei der Einkommenssteuererklärung als geldwerter Vorteil anzugeben ist

Ab Anfang März 2023 bis mindestens Ende April 2024 soll eine Gas- und Wärmepreisbremse greifen. Diese sieht für ein Grundkontingent der Gasverbrauchsmenge, das 80 Prozent des Verbrauchs beträgt, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde, einen staatlich garantierten Bruttopreis inklusive aller auch staatlich veranlassten Preisbestandteile von zwölf Cent pro Kilowattstunde vor. Oberhalb dieses Kontingents sollen wieder die Marktpreise gelten. Die Gas- und Wärmepreisbremse erreicht den Kunden mit der Abschlagszahlung.

Unternehmen mit Großverbräuchen (größer 1,5 Millionen kWh/Jahr), die über eine geregelte Lastgangmessung (RLM) verfügen, sollen von Januar 2023 bis Ende April 2024 eine Deckelung des Beschaffungspreises auf sieben Cent pro Kilowattstunde für 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs erhalten.

Kurzarbeitergeld und Krise der Energieversorgung

(3307) Wir möchten Sie auf die geänderten FAQ der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeitergeld ([Kurzarbeitergeld | Bundesagentur für Arbeit](#)) hinweisen. Neben der Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen geht es darin um die steigenden Energiepreise und mögliche Versorgungsengpässe.

Die BA beantwortet die Fragen hierzu wie folgt:

„Eine Gewährung von Kurzarbeitergeld ausschließlich wegen aktuellen Preissteigerungen, insbesondere beim Gas und anderen Energieträgern, ist nicht möglich. Ein Anspruch darauf besteht, wenn der eingetretene Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Preissteigerungen sind nicht als unabwendbares Ereignis im Sinne des Kurzarbeitergeldrechts anzusehen....“

sowie

„Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn der eingetretene Arbeitsausfall auf allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Sollte es zu Engpässen bei der Versorgung mit Gas kommen, die regulierende staatliche Maßnahmen der Belieferung mit Gas durch die Bundesnetzagentur erforderlich machen, können diese als unabwendbares Ereignis für einen Arbeitsausfall anerkannt werden (vgl. § 96 Abs. 3 Satz 2 SGB III), wenn der Betrieb unmittelbar von den Regulierungsmaßnahmen betroffen ist....“

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter, Sabine Wygas

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de